

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 21.11.2023



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Garham Nord“

a) Durchführungsvertrag

Für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Garham Nord“ soll der Vorhabensträger nach § 12 Abs. 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet werden (= Durchführungsvertrag).

Der Marktgemeinderat beschließt:

Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Garham Nord“ gemäß Anlage zu TOP 1 a wird zugestimmt.

Beschluss: 13 : 0

(MM Braidt ist nicht stimmberechtigt.)

b) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 30.08.2023
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 01.09.2023
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 09.08.2023
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde – formlose Zustimmung
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete – formlose Zustg.
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht – formlose Zustimmung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 11.08.2023
- WBW Deggendorf vom 08.08.2023
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- IHK Niederbayern vom 21.08.2023
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 24.08.2023
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Stadt Vilshofen vom 14.08.2023
- Stadtwerke Vilshofen
- Markt Windorf vom 04.08.2023
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2023 bis 03.11.2023 durchgeführt und am 27.09.2023 örtlich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB mit angemessener Frist vom 02.08.2023 bis 04.09.2023 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 21.12.2021, 06.04.2022 und 29.08.2023

Hierzu wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 06.04.2022 Stellung genommen und einige Aspekte in die Planung eingebracht, im Ergebnis aber keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht. Diese Bewertung gilt nun auch für die vorliegende Planung.

Die Stellungnahme lautete:

„Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von rund 3,5 Hektar vor. Die Anlage soll nordöstlich der A 3, westlich der Anschlussstelle Garham/Vilshofen errichtet werden. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll aber nach LEP -Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen bzw. die Böschung von der A 3 in weiten Teilen visuell abgeschirmt und steht daher kaum in einem direkten, in der Landschaft ablesbaren, Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort nur bedingt als (visuell) vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3).

Aufgrund der topographischen Situation vor Ort und die vorhandenen Grünstrukturen dürfte sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage auf einen engen Umkreis beschränken. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden die Sichtbarkeit der Anlage von Norden weiter reduzieren (vgl. RP 12 B II 1.3). Im Bereich von Garham sind derzeit mehrere PV-Anlagen in Planung. Obwohl der Umweltbericht hierzu keine Angaben enthält, ist wohl davon auszugehen, dass die gegenständliche Anlage mit den anderen nicht im Zusammenhang wahrnehmbar sein wird. Eine Überlastung des Landschaftsbildes durch eine zu starke Konzentration von PV-Anlagen ist daher wohl nicht zu befürchten.

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten.“

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Endausfertigungen werden wie angegeben übermittelt.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 28.08.2023

Der Markt Hofkirchen plant nordöstlich der Autobahnauffahrt Garham die Ausweisung einer Fläche für die Gewinnung von Solarenergie auf ca. 3,37ha. Von dem geplanten Vorhaben geht keine Fernwirkung aus da die Fläche umgeben wird von Forstbestand, zudem befindet sich in Süd westliche Richtung die Autobahn A3 was eine gewisse Vorbelastung der Fläche bestätigt.

Bezüglich der Bauleitplanung bestehen keine Einwände. Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 11.01.2022, 08.04.2022 und 16.08.2023

In Beantwortung o.a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass zu o.a. Vorhaben bereits mit Schreiben v. 11.01.2022 und 08.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Diese lautete:

Zu Punkt 6.3. Brandschutz:

Für Entstehungsbrände im Bereich elektrischer Anlagen sind vor Ort am Gebäude geeignete Löschmittel vorzuhalten. Die Anzahl und Art der Löschmittel richtet sich nach ASR und ggf. einer Gefährdungsberurteilung durch den Betreiber in eigener Verantwortung.

Eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nicht erforderlich, falls der Betreiber die örtliche Feuerwehr unterstützen möchte, kann er dies natürlich tun.

Weitere als die in diesen Stellungnahmen aufgeführten Forderungen werden seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht erhoben.

Die Hinweise wurden und werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 14.04.2022 und 04.09.2023

Mit Schreiben vom 03.08.2023 haben Sie uns erneut am Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung „SO Solarpark Garham Nord“ beteiligt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Auffüllung wurde mit Bescheid vom 22.06.2023 genehmigt und ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.12.2021, 07.04.2022 und 21.08.2023

Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2021 und 07.04.2022. Darüber hinaus bestehen keine Einwände.

Diese lautete: Es wird begrüßt, dass bei Punkt. 4 unter den textlichen Hinweisen landwirtschaftliche Emissionen angesprochen werden sowie der ggf. anfallender Oberboden gesichert werden muss.

Aus Sicht des Tierschutzes (Vermeidung von Ausmähen von Rehkitzen, Schutz der Bodenbrüter etc.) wird empfohlen, die Grünflächen zwischen bzw. unter den Modultischen nicht früher als 30.6., besser erst ab 15.7. zu mähen. Dies gilt analog zum „Bereich 1-extensive Wiesenflächen“. Hier sollte auch überlegt werden, den 1. Schnittzeitpunkt weiter nach hinten zu verlegen. Das Stehenlassen von 1/5 der Fläche des „Bereiches 2-Waldrandzone“ ist sehr zu begrüßen. Eine Übertragung dieses Verfahrens auch auf den Bereich 2 und auf den Bereich der Modultische könnte massiv zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Bereich Forsten:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 07.04.2022 bestätigt wurden die Hinweise eingearbeitet und es besteht daher Einverständnis.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Passau vom 09.12.2021, 17.03.2022 und 07.08.2023

Zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 09.12.21 bzw. 17.03.22 Nr. S1_4622-223/21 abgegeben

Die Stellungnahmen bleiben aufrechterhalten und gilt sinngemäß weiterhin. Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen von Seiten des staatlichen Bauamts keine Bedenken.

Die Stellungnahme lautete: „Das Gebiet des o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplanes liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. Die Erschließung erfolgt über eine gemeindliche Straße/ Flurweg. Einzelne Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.

Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.

Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

Vorsorglich weist der Straßenbaulastträger der Staatsstraße darauf hin, dass auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, abgelehnt werden.

Gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 11 sowie Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Garham Nord (nördlich BAB A 3) bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.“

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bereits in der Sitzung vom 22.02.2022 behandelt. Darauf wird verwiesen. Es wurde durch Fa. Geoplan, Osterhofen hierzu ein Blendgutachten erstellt und auch Beurteilung bezüglich der Schallimmissionen abgegeben mit dem Ergebnis, dass keine störende Blendwirkung gegenüber der BAB A3 und der Staatsstraße St 2119 auftritt und Reflexionen der Schallemissionen und damit eine Erhöhung der Schallimmissionen bei der Wohnbebauung im Süden und gegenüber Rannetsreit ausgeschlossen werden. Wohnbebauung Diese sind den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Da Geländeänderungen vorgenommen wurden, wurde eine erneute Prüfung der Blendung (Blendgutachten S2201077 vom 21.02.2022) und Schallreflexionen (Stellungnahme vom 22.02.2022) vorgenommen. Mit Schreiben vom 05.07.2023 wurde durch Fa. Geoplan, Osterhofen erneuter Prüfung bestätigt, dass sogar eine leichte Reduzierung der Blendminuten pro Jahr erreicht wird u. somit keine Verschlechterung verbunden ist. Die Aussagen bezüglich Schallimmissionen laut Stellungnahme Fa. Geoplan vom 22.02.2022 bleiben auch nach erneuter Beurteilung laut Schreiben v. 05.07.2023 weiter gültig. Dieses Schreiben wird den Unterlagen zur Bebauungs- und Grünordnungsplanung als weitere Anlage beigefügt.

Autobahn GmbH des Bundes vom 04.01.2022, 05.04.2022 und 31.08.2023

Das Plangebiet befindet sich nördlich der BAB 3 im Gebiet der Gemeinde Markt Hofkirchen.

Markt Hofkirchen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans "Sondergebiet Solarpark Garham Nord".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert im westlichen und südlichen Bereich die 100 m-Anbaubeschränkungszone der BAB 3.

In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und

keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des

Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB 3 besteht.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen.

Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen.

Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S.335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.

Im Bebauungsplan werden die bisherigen textlichen Hinweise unter „5. Begleitgrün an der Bundesautobahn“ ersetzt durch „5. Hinweise seitens der Autobahn GmbH des Bundes“ mit folgendem Inhalt: „Es wird auf die umfangreichen Hinweise seitens der Autobahn GmbH des Bundes verwiesen, die in der Begründung unter 6.4 erläutert sind.“

Hier werden die geäußerten Hinweise ergänzt bzw. angepasst

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.03.2022 und 09.08.2023

Zur oben genannten Planung gelte die Stellungnahme vom 30.03.2022 unverändert weiter. Danach bestünden gegen die Planung keine Einwände. Es sei bei den weiteren Planungen zu beachten, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH bestünde, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls sei dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu wäre jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hiermit teilen wir Ihnen zur o.g. 3. Auslegung mit, dass unsere Stellungnahmen ID 3500 vom 20.01.22 u.05.04.22 hier weiterhin Bestand haben und ihre Gültigkeit behalten.

Diese lautet:“ Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk AG betriebene Versorgungseinrichtungen.“

Es wurden dort noch Hinweise zu 20-kV-Anlagen und zur Kabelplanung gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es sind dazu bereits entsprechende Hinweise in der Planung aufgenommen.

Darüber hinaus werden diese an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Beschluss: 13 : 0

(MM Braidt ist nicht stimmberechtigt.)

c) Satzungsbeschluss

Der vom Planungsbüro Inge Haberl – Wallersdorf ausgearbeitete Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.11.2023 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beschluss: 13 : 0

(MM Braidt ist nicht stimmberechtigt.)

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 14 und ab TOP 8 öffentlicher Teil 15 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 22.11.2023

Bauer